



Sangerhausen, 15.04.2021

Beschlussvorlage

BV/180/2021

Erarbeiter: FD Finanzen	Erstellt am: 13.04.2021
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2021

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	14.04.2021
Finanzausschuss	27.04.2021
Hauptausschuss	05.05.2021
Stadtrat	06.05.2021

Begründung:

Der Landkreis erhebt, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, gemäß § 99 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage, um seinen erforderlichen Bedarf zu decken.

Gemäß § 19 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA) erfolgt die Festsetzung der Umlagesätze in der Haushaltssatzung. Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 und geändert mit Beitrittsbeschluss vom 17.02.2021 seine Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Die Kreisumlage wurde mit einem Hebesatz von 42,59 v.H. festgesetzt. Demnach ergibt sich für die Stadt Sangerhausen eine Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 11.553.847,00 €.

Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verringerung von 69.513,00 € zu verzeichnen. Dennoch ist die Höhe der festgesetzten Kreisumlage weiterhin tragisch, da die Stadt Sangerhausen bekanntlich seit dem Jahr 2001 nicht mehr in der Lage gewesen ist, ihren Verwaltungshaushalt bzw. ab dem Jahr 2013 den Ergebnishaushalt auszugleichen. Nach wie vor wird die Stadt Sangerhausen im Zuge der Genehmigung seines Haushaltes regelmäßig daraufhin gewiesen, dass der Liquiditätskredit zügig unterhalb der Genehmigungsfreigrenze abzubauen ist.

Die Stadt Sangerhausen wurde unter einer ersten Anhörung unter dem 23.06.2020 durch den Landkreis angehört (Vergleich Anlage 1). Die Möglichkeit einer schriftlichen Anhörung

wurde bis zum 22.07.2020 eingeräumt.

Dem Umstand geschuldet, dass allein die abgeforderte Tabelle bezüglich des Investitionsbedarfs für den Zeitraum 2015 bis 2024 einen erheblichen, bisher nicht da gewesenen Arbeitsaufwand bedeutete, wurde eine Terminverlängerung bis zum 10.08.2020 beantragt (Vergleich Anlage 2). Dieser wurde stattgegeben.

Die Stadt Sangerhausen hatte fristwährend unter dem 10.08.2020 ihr schriftliches Anhörungsrecht wahrgenommen (Vergleich Anlage 3) und auf eine Reduzierung des Hebesatzes gedrungen, um die finanzielle Leistungskraft der Stadt Sangerhausen nicht weiter zu schmälern.

Mit Schreiben vom 30.09.2020 erhielt die Stadt Sangerhausen die Eckdaten zum Haushaltsplan 2021 mit der Möglichkeit, sich bis zum 30.10.2020 zu äußern oder ihre Bedenken vorzubringen. Fristwährend hatte die Stadt Sangerhausen unter dem 29.10.2020 Stellung bezogen und zusammenfassend eine Reduzierung des Hebesatzes zur Kreisumlage unter Verstärkung eigener Konsolidierungsbemühungen seitens des Landkreises angemahnt (Vergleich Anlage 4).

Unter dem 01.03.2021 erging eine weitere Anhörung zur Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 (Vergleich Anlage 5). In dem Anhörungsschreiben selbst, trifft der Landkreis die Aussage, das ausgehend von der Finanzsituation des Haushaltsjahres 2021 zu konstatieren ist, dass die Kommunen im Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt unterfinanziert sind.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.03.2021 wurde durch die Stadt Sangerhausen fristwährend zum 30.03.2021 wahrgenommen (Vergleich Anlage 6).

Die Stadt Sangerhausen ist nach wie vor der Auffassung, dass ein festgesetzter Kreisumlagesatz rechtswidrig ist, wenn die betroffene Gemeinde allein durch die Heranziehung zur Kreisumlage oder im Zusammenwirken mit anderen Umlagen auf Dauer strukturell unterfinanziert ist. Die Festsetzung der Kreisumlage berücksichtigt nicht hinlänglich das verfassungsmäßig verbürgte Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung, dass auch eine finanzielle Mindestausstattung zur Erfüllung Freiwilliger kommunaler Aufgaben erfasst.

Mit Blick auf die finanzielle Situation der kreisangehörigen Kommunen und insbesondere die finanzielle Situation der Stadt Sangerhausen bleibt festzuhalten, dass die finanzielle Situation der Gemeinden nicht ausreichend betrachtet und gewürdigt wird. Die im Ergebnis der Festsetzung der Kreisumlage zu zahlenden Beträge sind ausdrücklich der desolaten Haushaltslage des Landkreises geschuldet, welcher seit Jahren auch eine Unterfinanzierung durch das Land billigend in Kauf nimmt.

Auch der Landkreis hat bei der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im Sinne des Konnexitätsprinzips alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese ausfinanziert zu bekommen. Mehrfach hatten wir diesbezüglich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2013 verwiesen, nach welchem im Leitsatz festgestellt wurde, dass die eigene unzureichende Finanzausstattung des Landkreises durch die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nicht dazu führen darf, seine Finanznot auf die kreisangehörigen Kommunen abzuwälzen. Dieser Grundsatz findet bei der Aufstellung des Haushaltsplanes des Landkreis Mansfeld-Südharz zu wenig Beachtung.

Darüber hinaus muss grundsätzlich auch der Landkreis bei Aufstellung des Haushaltsplanes alle gegebenen Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung nutzen, um die finanzielle Belastung der kreisangehörigen Gemeinden so gering wie möglich zu halten, da dies, wie selbst durch den Landkreis festgestellt, kaum leistungsfähig sind. Der Landkreis Mansfeld Südharz hat dabei erhebliche Reserven, wie diverse Stellungnahmen sowohl zur Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes als auch zur beantragten Bedarfszuweisung durch den Landkreis belegen.

Darüber hinaus wurde auch zum wiederholten Male die Herangehensweise des Landkreises im Abwägungsverfahren gerügt und ausdrücklich für rechtsfehlerhaft empfunden.

Schließlich stützt sich der Landkreis bei der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Familie an Vorgaben aus dem Runderlass zur Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock. Es ist insofern rechtsfehlerhaft bei der Ermittlung der finanziellen

Leistungsfähigkeit der Kommunen Konsolidierungsreserven zu definieren, die in Verbindung mit den Voraussetzungen für die Gewährung für Mittel aus dem Ausgleichsstock definiert worden.

Die Stadt Sangerhausen erhielt am 13.04.2021 den Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021.

Der Hebesatz von 42,59% mit einer für die Stadt Sangerhausen absoluten finanziellen Belastung von 11.553.847 € ist unangemessen hoch und verschlechtert weiterhin die finanzielle Situation der Stadt.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	200.000 €	
jährliche Folgekosten		
Produkt:	11120100	Finanzmanagement
Sachkonto:	54310000	Geschäftsaufwendungen

Beschlusstext:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, gegen den Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 Rechtsbehelf einzulegen. Der Streitwert beläuft sich auf 11.553.847 €.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n

Festsetzungsbescheid 2021

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6